

nöthiget/ allen unverschämten und lügenhaften Verläumdern, die sich nicht gescheuet ein niedriges auszusprengen, disfalls ein Ziel zu setzen, und jedermänniglich zu verwarnen, daß sie sich dergleichen enthalten; oder gewärtig seyn sollen, daß ein solcher Gewissen- und Pflicht-vergessener Calumniant, er sey von was Stande, Geschlechte und Wesen er wolle, nach befinden am Leib und Leben, Ehre, Haab und Guth, ohne einige Gnade gestraffet, und dem Bösen damit gesteuert werde. Wir befehlen diesem nach auch allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Civil- und Militair-Bedienten, Pralaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß, Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen hiermit gnädigst und ernstlich, sich derjenigen Personen, so sich gelüsten lassen möchten, dergleichen böshafte und lästerliche Reden zu führen, oder auszusprengen, sofort bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und andern Einsehens, zu versichern, und Uns oder Unsers Stadthalteris Ebd. und Geheimden Räthen davon, zu fernerer Verordnung, zu berichten. Wie Wir denn auch einem jeden, der so einen Verbrecher, welcher überführet werden kan, denunciert, zweyhundert Thaler, zum Recompens, mit Verschweigung seines Namens, aus Unserer Cammer zahlen lassen wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Versicherung und Edict mit eigenhändiger Unterschrift und Vordruckung Unsers Königl. Chur-Siegels, befestiget, und durch gedruckten öffentlichen Anschlag, auch Ablebung von allen Cangeln, in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. So geschehen zu Dresden am 24. Aug. Anno 1705.

Augustus Rex

(LS)

§. 14.

Bestellung eines Catecheten in Zittau und Bey solcher erlangten und theuer-verscherten Religions-Freyheit nun, war E. E. Rath ferner sorgfältig darauf bedacht, wie

die seeligmachende Lehre je mehr und mehr ausgeübet, und absonderlich denen Einfältigen aufs deutlichste vorgetragen werden möchte. Derowegen, da man eine fleißige Catechisation vor das bequehmste Mittel darzu hielt, entschloß E. E. Rath, das Stadt-Ministerium annoch mit einer Person zu verstärken, und einen besondern Catecheten zu bestellen, welcher sowohl die anwachsende Jugend, in ihrem Christenthum unterrichten, als auch andere ihn vermöge ausgestellter besonderer Instruction, zukommende Exercitia Pietatis fleißig abwarten sollte. Der erste, so dieses Amt verwaltete, war ein Zittauisches Stadt-Kind, M. Martin Brunewald, der einige Zeit lang bey der Evangelischen Stadt-Schule zu Budisfin als Con-Rector gedienet, und nunmehr an. 1699. als Catecheta Vocation erhielt, auch den 27. Maj. dem Ministerio, als der 6te Collega vorgestellet, und nach abgelegter Antritts-Predigt d. 28. ejusd. an. zu Antrittung seines Amtes eingewiesen wurde. Allerdings nun hierbey in Erwägung kam, daß die an der Böhmischen Grenze ziemlich weit entlegene Gemeine zu Lückendorff, wegen des langen Weges, und offtmahls einfallenden bösen Wetters im Winter, die Anhörung Göttl. Wortes in der Stadt wieder Willen versäumen müsse: Als verordnete E. E. Rath aus Christlicher Sorgfalt vor die Seelen- Wohlfahrt ihrer Unterthanen, ermeldten Catecheten zugleich zum Pastore in Lückendorff, daß er nehmlich alle 14. Tage den Sonntags-Gottesdienst in der neu-erbauten Kirche mit Predigen und Auspendung derer Sacramenten halten sollte. Hiernechst mußte der Catecheta jedesmahl vor der Beichte in der Stadt-Kirche durch einen Sermon vor dem Altar die Confitenten zur Busse zu bereiten, und das junge Volk von Mannes- und Weibes-Personen, absonderlich diejenigen, so zum ersten mahl sich des Heil. Abendmahls zu bedienen willens, in der Sacristey examiniren, und sie zu solcher heiligen Handlung geschickt machen. Allermassen auch E. E. Rath vor Aufricht- und Erbauung eines Waisen-Hauses an. 1699. rühmlich gesorget, und das Werk durch Göttl. Beystand zu solcher Perfection gediehen war, daß an. 1701. mit Christ-bräuchlichen Ceremonien die Einweyhung geschehen konte, wovon im 1. Theil dieses Buches Cap. XVI. §. 3. ausführliche Nachricht einzuhohlen; Also bekam der Catecheta die Aufsicht und Bestellung des darinnen angeordneten Gottesdienstes mit denen Waisen-Kindern, so daß er Wöchentlich zu gewissem

Einführung der 6ten Stelle im Ministerio.

Der neue Catecheta wird zugleich Pastor in Lückendorff.

Muß jedesmahl vor der Beichte einen Preparations-Sermon von der Busse halten. Ingleichen das junge Volk vor der Beichte examiniren.

Bestimmt die Aufsicht und Bestellung des Gottesdienstes im Waisen-Hause.